

BESCHLUSSVORLAGE
ZWEITSCHRIFT

ÖFFENTLICH

DN.: 2015/0164 vom 28.08.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Betriebsausschuss der Stadtwerke	07.09.2015	vorberatend
Stadtrat	24.09.2015	beschließend

Sichtvermerke

BM			

Beratungsgegenstand

5. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Ochtrup vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup empfiehlt dem Rat der Stadt Ochtrup, folgende 5. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Ochtrup vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 zu beschließen.

5. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Ochtrup vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW: 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Ochtrup am 24.09.2015 folgende 5. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Ochtrup vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 beschlossen.

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Ochtrup vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 wird wie folgt geändert:

§ 10 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

§ 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Ochtrup vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 erhält folgende neue Fassung:

Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 4) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 6).

§ 10 Abs. 6 der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Ochtrup vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 erhält folgende neue Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, abgesetzt, sofern dies innerhalb eines Monats nach Zugang des Abgabenbescheids beantragt wird.

Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist in der Regel verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten, von der Stadt Ochtrup/den Stadtwerken Ochtrup verplombten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Ochtrup/den Stadtwerken Ochtrup eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige den Nachweis mittels eines speziellen Gutachtens erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Ochtrup/den Stadtwerken Ochtrup abzustimmen.

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Ochtrup vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 bleiben unverändert und besitzen weiterhin Gültigkeit.

Artikel 3

Die Änderungen treten am 01.01.2016 in Kraft.

Sachdarstellung:

Die Stadt Bielefeld wurde wegen der Bagatellgrenze beim Abzug der für die Gartenbewässerung verbrauchten Wassermenge verklagt. Das Oberverwaltungsgericht NRW stellte mit Urteil vom 3.12.2012 fest, dass die Regelung zur Bagatellgrenze gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Vor diesem Hintergrund der Entscheidung des OVG NRW sind die Regelungen in § 10 Abs. 3 und in § 10 Abs. 6 zur Bagatellgrenze 15 m³ der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup rechtswidrig. Es wird daher empfohlen, die entsprechenden Regelungen zur Bagatellgrenze „15 m³“ ersatzlos zu streichen.

gez. Ohlemüller
Betriebsleiter